

Gerichtsweg und Eingabeweg beim Rechtsschutz im Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht

Dr. RONALD BRACHMANN,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Prof. Dr. sc. KURT WÜNSCHE,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

„Mit der verantwortungsbewußten Handhabung von Recht und Gesetz nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, wird die Gewißheit der Bürger gestärkt, daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist.“¹ Diese auf dem XI. Parteitag der SED getroffene Feststellung unterstreicht, daß die Wahrung und weitere Erhöhung der Rechtssicherheit als Errungenschaft und Vorzug unserer Gesellschaft, als Element und Bedingung sozialer Sicherheit und Geborgenheit der Bürger im Sozialismus fester Bestandteil der Politik der SED und unseres Staates ist.²

„Ihre verfassungsmäßigen Grundrechte auch im Alltag gesichert zu wissen und von der Gesellschaft und ihren Institutionen gerecht behandelt zu werden, ist — wie sich immer wieder zeigt — eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitschaft der Bürger, Mitverantwortung für die Lösung gesellschaftlicher und staatlicher Aufgaben zu übernehmen.“^{3,4}

Wichtige verfassungsmäßige Grundrechte, die der Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse der Bürger dienen, werden durch die Normen des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts gesichert. Die sich aus diesen Normen ergebenden bzw. auf deren Grundlage gestalteten subjektiven Rechte der Bürger sind in den gesellschaftlichen Verhältnissen verbürgt. Ihre Verwirklichung ist durch ein vielgestaltiges Gewährleistungssystem gesichert, das sowohl ökonomische, politische und ideologische als auch spezifisch juristische Wirkungsfaktoren umfaßt. Ein bedeutender Faktor der Rechtssicherheit der Bürger liegt in der Möglichkeit, staatlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Die rechtsschützende Tätigkeit des sozialistischen Staates, die er durch seine Organe auf verschiedene Art und Weise wahrnimmt, ist zwar ein notwendiger Bestandteil des Rechtsverwirklichungsprozesses, nicht jedoch dessen bestimmendes Merkmal. Entsprechend der Übereinstimmung der grundlegenden persönlichen und kollektiven mit den gesellschaftlichen Interessen ist die freiwillige Realisierung der Rechtsnormen der Hauptweg sozialistischer Rechtsverwirklichung.¹

Für das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht ist kennzeichnend, daß die vorwiegend dispositiven Normen dieser Rechtszweige — hauptsächlich in Gestalt von Rechtsverhältnissen — aktiv, schöpferisch und eigenverantwortlich verwirklicht werden, ohne daß es zu Konflikten kommt. Jedoch ist die Rechtsverwirklichung ein vielschichtiger, mitunter auch komplizierter Prozeß, in dem es nicht auszuschließen ist, daß subjektive Rechte verletzt oder gefährdet werden, juristische Pflichten nicht erfüllt werden oder sich die Beteiligten eines Rechtsverhältnisses nicht über dessen Inhalt, Ausgestaltung oder Beendigung einigen können.

Anliegen des sozialistischen Staates ist es, daß solche Rechtskonflikte in erster Linie eigenverantwortlich, ohne Inanspruchnahme staatlichen Rechtsschutzes gelöst werden.⁵ Diesem Grundgedanken trägt z. B. die ausdrückliche Orientierung des § 16 ZGB Rechnung, wonach sich die Beteiligten zunächst selbst um die Beilegung des Konflikts bemühen sollen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos oder können sich die Beteiligten keine Klarheit über Inhalt und Gestaltung eines umstrittenen Rechtsverhältnisses verschaffen, dann ist ihnen auf Verlangen staatlicher Rechtsschutz zu gewähren.

Fortsetzung von S. 230

e) Eine Elementarvoraussetzung für die Wirksamkeit betrieblicher Regelung ist, daß jeder Adressat sie kennt und in der Lage ist, entsprechend dieser Kenntnis auch zu handeln. Rechtserziehung und Vermittlung von Rechtskenntnissen muß sich auch auf normative Grundkenntnisse betrieblicher Regelungen beziehen.

Untersuchungen zur Wirksamkeit des Arbeitsrechts müssen unverzichtbar diese normativen Entscheidungen der Leiter einbeziehen, denn das Arbeitsrecht wird sich auch in Zukunft wesentlich über dieses Element des arbeitsrechtlichen Regelmehanismus entwickeln.

Für die Effektivität der Rechtsverwirklichung ist es dabei von grundsätzlicher Bedeutung, wie dem Rechtsschutzverlangen im Rahmen der bestehenden staatlichen Kompetenzen⁶ am wirkungsvollsten entsprochen werden kann.

Die Frage nach der Beilegung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Konflikte innerhalb der bestehenden Kompetenzen berührt das Verhältnis von Gerichtsweg und Eingabeweg. Hierzu wurde schon mehrfach aus der Sicht der Zivilrechtswissenschaft Stellung genommen.⁷ Es handelt sich jedoch um ein übergreifendes, für die Rechtsverwirklichung auch auf anderen Rechtsgebieten bedeutsames Problem.

Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes

Im einheitlichen System der sozialistischen Staatsmacht ist das Gericht dasjenige Organ, dessen spezifische und hauptsächliche Aufgabe es ist, über Straftaten sowie — in der Praxis wesentlich häufiger — über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts zu verhandeln und zu entscheiden (§ 4 Abs. 1 GVG).⁸ Die Bedeutung gerichtlichen Rechtsschutzes wird auch an der Zahl der gerichtlichen Verfahren deutlich. So wurden z. B. im Jahre 1985 durch die staatlichen Gerichte 55 280 Zivilrechtssachen, 88 356 Familienrechtssachen und 14 311 Arbeitsrechtssachen bearbeitet; die Konfliktkommissionen führten 55 316 Beratungen in Arbeitsrechtssachen durch und die Schiedskommissionen 5 280 Beratungen wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten.

Mit der Regelung des Gegenstandes der Rechtsprechung in § 4 GVG wird eine ausschließliche Entscheidungskompetenz der Gerichte über zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Konflikte begründet, soweit diese nicht durch Rechtsvorschriften auf andere Organe übertragen ist. Durch die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist gewährleistet, daß ein auf andere Weise nicht lösbarer Konflikt auf den genannten Rechtsgebieten durch eine auf den Einzelfall bezogene, gegenüber den Beteiligten verbindliche und erforderlichenfalls auch mit staatlichen Zwangsmitteln durchsetzbare Entscheidung in Form eines Urteils oder der Bestätigung einer Einigung überwunden wird. Mit den für die Stellung der Bürger vor Gericht und für das gerichtliche Verfahren geltenden Grundsätzen — z. B. der Gleichheit vor Gericht und Gesetz, dem Recht auf Gehör und Vertretung, der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Richter, der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung, den Mitwirkungs- und Dispositionsbefugnissen der Prozeßparteien sowie der aktiven Unterstützung durch das Gericht bei

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag, Berlin 1986, S. 75 f.

2 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 43; E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorkräfte und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1985, S. 65 ff.; H.-J. Heusinger, Rechtssicherheit — garantiert für jeden, Berlin 1985.

3 Vgl. E. Krenz, a. a. O., S. 65 f.

4 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin 1980, S. 563.

5 Vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 20 ff.; H. Kietz, „Eigenverantwortliche Beilegung von Zivilrechtskonflikten“, NJ 1984, Heft 1, S. 11 ff.

6 Vgl. Verwaltungsrecht, Lehrbuch, Berlin 1979, S. 96 ff.

7 Vgl. H. Kellner, „Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung und Gestaltung der Versorgungsverhältnisse“, NJ 1972, Heft 3, S. 61 ff.; ders., „Zum Verhältnis von Eingaben und Klagen bei der Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts“, in: Staat, Recht, Demokratie bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1975, S. 213 ff.; J. Göhring, „Zum Problem der Zivilrechtsverwirklichung durch Eingaben“, ebenda, S. 216 f.; H. Lieske/R. Nissel, „Beitrag der örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung des Zivilrechts durch Eingabebearbeitung“, NJ 1984, Heft 3, S. 96 ff.; J. Hlawenka, „Zum Verhältnis zwischen den örtlichen Staatsorganen und Gerichten bei der Zivilrechtsverwirklichung (Eine Studie zur Eingaben- und Rechtsprechungspraxis in der Hauptstadt der DDR, Berlin), Diss. A, Berlin 1984.

8 Vgl. auch Grundlagen der Rechtspflege, Lehrbuch, Berlin 1983, S. 47 ff.